

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Institut für Qualitätsentwicklung**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen Schulen des Landes Mecklen-
burg-Vorpommern
über
zuständige Schulaufsichtsbehörden

Bearbeitet von: Daniela Weihs
Telefon: 0385 / 588-7706
E-Mail: d.weihs@bm.mv-regierung.de
Az: VII-320-ARBS-2013/112
Schwerin, den 06.10.2015

Informationen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Kontext der Flüchtlingshilfe

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

mit der erhöhten Anzahl von Flüchtlingen entstand bei einigen Beschäftigten an den öffentlichen Schulen eine Verunsicherung über mögliche gesundheitliche Risiken im Umgang mit Kindern.

Generell besteht im Umgang mit Menschen (unabhängig von ihrer Herkunft) ein erhöhtes Infektionsrisiko nur bei ungeschütztem Kontakt mit Körperflüssigkeiten bzw. Körperausscheidungen von infizierten Personen.

Um ein erhöhtes Infektionsrisiko bei Ihren Beschäftigten feststellen zu können, sollten Sie sich, unabhängig von der Flüchtlingsproblematik, an die Ihnen bereits bekannte und nachfolgend dargestellte Vorgehensweise halten.

- Prüfung Sie, ob die Gefährdungsbeurteilung (GFB) aktualisiert werden muss.
- Ggf. ist eine Aktualisierung der GFB durch Sie notwendig. Das heißt konkret, durch Sie ist eine Auflistung der betroffenen Personen sowie deren Tätigkeiten, unabhängig von der Schulart, bei denen es zum ungeschützten Kontakt mit Körperflüssigkeiten bzw. Körperausscheidungen bei Schülerinnen und Schüler kommen kann, notwendig. Bei einem normalen Umgang mit Schülern besteht kein erhöhtes gesundheitliches Risiko.
- Sollten Fragen oder Unklarheiten bei Ihrer Einschätzung der beruflichen Gefährdung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen, können Sie die GFB der Schule auch an den zuständigen Betriebsarzt zur fachlichen Einschätzung des Infektionsrisikos übermitteln oder Rücksprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit (für die SSÄ Rostock und Schwerin: Herr Draheim, Tel: 0381-700078447, E-Mail: g.draheim@qi.bm.mv-regierung.de, für die SSÄ Neubrandenburg und Greifswald: Frau Fleischhack, Tel: 0395-38078393, E-Mail: d.fleischhack@iq.bm.mv-regierung.de) halten.
- Wenn der Betriebsarzt feststellt, dass eine medizinische Vorsorge durchgeführt werden muss, wird die Schulleitung entsprechend vom Betriebsarzt informiert und es werden Termine für eine Vorsorgeuntersuchung vereinbart.

- Wenn der Betriebsarzt feststellt, dass eine medizinische Vorsorge nicht durchgeführt werden muss, sind vom Arbeitgeber (Bildungsministerium bzw. Schulleiterin/er) keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- Darüber hinaus sollte in diesem Kontext jeder Beschäftigte seinen persönlichen Impfstatus überprüfen lassen. Dies ist beim Hausarzt oder bei den zuständigen Gesundheitsämtern möglich. Die Kosten übernehmen die Krankenkassen. Generell ist jeder Beschäftigte für seinen Impfstatus selbst verantwortlich.
- Sollten meldepflichtige Krankheiten an den Schulen auftreten, die impfbar sind, ist im akuten Fall das zuständige Gesundheitsamt für die sog. „Riegelungsimpfung“ zuständig (siehe Anlage: meldepflichtige Erkrankungen und Erlass des Ministeriums vom 18.02.2014). Die Gesundheitsämter betreuen auch die Akutfälle in der Erstversorgung, bei denen keine Impfung möglich ist (z.B. Tuberkulose).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Ralf Schattschneider

Anlagen:

- Impfempfehlungen des Robert-Koch-Instituts
- meldepflichtige Erkrankungen
- Liste der Betriebsärzte
- Erlass des Ministeriums zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes vom 18.02.2014